

05.07.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2a Absatz 1b TierSchG)*

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Wer Hunde oder Katzen hält, hat diese zur Feststellung der Identität des jeweiligen Tieres zu kennzeichnen und zu registrieren, soweit sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11 Absatz 3 ergibt. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung und Registrierung zu erlassen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. § 13 b wird wie folgt geändert:

* Die hier enthaltene Folgeänderung zu § 13b Satz 4 entfällt bei gleichzeitiger Weiterverfolgung von Ziffer 32.

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere kann in der Rechtsverordnung der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.“

Begründung:

Hinsichtlich der Regelung zu Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen ist es nicht ausreichend, in das Tierschutzgesetz lediglich eine Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen. Es ist eine gesetzliche Regelung erforderlich; zumindest sollte der Grundsatz, dass Hunde und Katzen zu kennzeichnen und registrieren sind, im Tierschutzgesetz geregelt werden. Einzelheiten zur Kennzeichnung und Registrierung können in einer Verordnung geregelt werden.

Aufgefundene Tiere müssen in Tierheimen zunächst aufgrund ihres unklaren Gesundheitsstatus unter isolierten und beengten Bedingungen untergebracht werden. Durch eine schnelle Identifizierung der Tierhalter wird die Verweildauer in derartigen Unterbringungen aufgefundener Tiere deutlich verkürzt. Auch beim Auffinden kranker oder verunfallter Tiere kann eine schnelle Rückführung zu dem Besitzer bzw. eine erforderliche Entscheidung über das weitere Vorgehen zügig gefunden werden. Diese Maßnahme ist geeignet, Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere deutlich zu reduzieren. Ebenso bewirkt eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen mit eindeutiger Zuordnung zu dem aktuellen Halter eine bessere Rückverfolgbarkeit und Ahndung tierschutzwidriger Handlungen wie beispielsweise illegale Zucht und Handel oder das Aussetzen von Tieren.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c - neu - (§ 2a Absatz 4 - neu - und Absatz 5 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Tierschutzindikatoren zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens sowie Verfahren zur Dokumentation und Auswertung erho-bener Tierschutzindikatoren festzulegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Maßnahmen zu erlassen, die Gegenstand einer Anordnung nach § 16a sein können, wenn dies auf Grund der Untersuchungsbefunde in Bezug auf die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegten Tierschutzindikatoren geboten erscheint." '

Begründung:

Gemäß § 11 Absatz 8 TierSchG ist von Tierhaltern, welche Nutztiere zu Erwerbszwecken halten, sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Hierzu sind geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten. Bisher erfolgte entgegen der Erwartungen eine systematische Erhebung und Bewertung, welche belastbare betriebsübergreifende vergleichbare Ergebnisse liefert nur in vereinzelt Bereichen der Nutztierhaltung.

Es sollte außerdem die Möglichkeit geschaffen werden, konkrete Maßnahme je nach Ergebnis der erhobenen Merkmale mittels Rechtsverordnung vorzugeben. Häufig handelt es sich um multifaktorielle Ursachen, welche zu Auffälligkeiten bei den erhobenen Tierschutzindikatoren führen. Zur nachhaltigen Verbesserung der Haltungsbedingungen betroffener Tiere erscheint es daher nur zweckmäßig, die Möglichkeit zu schaffen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen den zuständigen Behörden weitergehende Vorgaben an die Hand zu geben. Es sollte daher entsprechend der BT-Drucksache 17/10572 die o. a. Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 1 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 2b Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „nicht“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 18 Absatz 1 Nummer 3a nach dem Wort „Tier“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass die Anbindehaltung von Tieren mit einer deutlichen Einschränkung der tiergerechten Verhaltensweisen verbunden ist, die bei den betroffenen Tieren häufig zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden führen kann und dass das eingeschränkte Bewegungsverhalten mit ei-

nem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (zum Beispiel Lahmheit, Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen oder Haut- und Haarschäden) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (zum Beispiel Kopfschlagen, Leerkauen, Zungenrollen oder Stangenbeißen/Holzknagen) verknüpft ist, soll es grundsätzlich verboten werden, Tiere angebunden zu halten.

Das Gesetz enthält keine Definition der Anbindehaltung. Die oben genannten schädlichen Auswirkungen auf das Tierwohl sind bei einem nur kurzzeitigen Anbinden von Tieren nicht zu befürchten. Aus diesem Grunde stellt die Gesetzesbegründung klar, dass ein kurzzeitiges Anbinden von Tieren, zum Beispiel im Rahmen von Pflegemaßnahmen, keine Anbindehaltung darstellt und somit nicht von dem Verbot nach § 2b Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Auch das Anbinden von Tieren während des Transports oder auf Schlachthöfen wird durch die Regelung nicht berührt.

Im Interesse der Normenklarheit und zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges ist es erforderlich, dass sich das vom Gesetzgeber Gewollte im Wortlaut der Norm und nicht lediglich in der Gesetzesbegründung niederschlägt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 1 Satz 2,
Absatz 4 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 2b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist am Ende das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

bb) Nummer 2 ist zu streichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 2b Absatz 2 die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist die Anbindehaltung zulässig, sofern das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet

zu werden. Diese Formulierung lässt die uneingeschränkte Anbindehaltung dieser Tiere zu, unabhängig von einem konkreten Versuchsvorhaben und steht im Widerspruch zum nationalen und europäischen Tierversuchsrecht. Laut EU-Richtlinie 2010/63, Anhang III (Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren), Nummer 3.3 sollten alle Tiere über Räume mit hinreichender Komplexität verfügen, um eine große Palette arttypischer Verhaltensweisen ausleben zu können. Sie müssen ihre Umgebung in bestimmtem Maße selbst kontrollieren und auswählen können, um stressbedingte Verhaltensmuster abzubauen. Alle Einrichtungen müssen über angemessene Ausgestaltungsmöglichkeiten verfügen, um die den Tieren zur Verfügung stehende Palette von Tätigkeiten und ihre Anpassungsfähigkeiten zu erweitern, einschließlich Bewegung, Futtersuche, manipulativem und kognitivem Verhalten je nach Tierart. Die Ausgestaltung des Lebensumfelds in Tierbereichen muss der Tierart und den individuellen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein. Die Ausgestaltungsstrategien in den Einrichtungen müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Müssen Tiere, welche in einem Versuch eingesetzt werden, innerhalb des Versuches angebunden gehalten werden, so ist dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beantragen und wird hinsichtlich der Unerlässlichkeit der Maßnahme und der damit verbundenen Belastung für das Einzeltier durch die zuständige Behörde geprüft und ist Bestandteil der Genehmigung. Insofern ist auch Absatz 4 zu streichen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 2b Absatz 2 nach den Wörtern „soweit dies mit § 1“ die Wörter „und § 2“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine rein deklaratorische Gesetzesänderung, d. h. es wird nur etwas zum Ausdruck gebracht, was ohnehin gilt.

Eine Rechtsverordnung stellt sich gegenüber dem Gesetz als eine niederrangige Regelung dar, das heißt, sie ist nichtig, wenn sie gegen ein Gesetz, das die höherrangige Regelung bildet, verstößt. Dies gilt für alle Gesetze und nicht etwa nur für solche, die in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich Erwähnung gefunden haben. Eine auf Absatz 2 gestützte Rechtsverordnung, die Anbindehaltungen zulässt, mit denen gegen das gesetzliche Gebot zu art- und bedürfnisangemessener verhaltensgerechter Unterbringung in § 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes verstoßen wird, wäre deshalb nichtig, egal, ob § 2 in Absatz 2 ausdrücklich erwähnt ist oder nicht.

Dennoch kann der Umstand, dass § 2 in Absatz 2 des bisherigen Entwurfs im Gegensatz zu § 1 keine Erwähnung findet, den Verdacht begründen, dass nach Meinung des Gesetzgebers bei einer Rechtsverordnung, die die Anbindehaltung regelt und begrenzt, die von § 2 Nummer 1 und 2 des Tierschutz-

gesetzes dem Verordnungsgeber gezogenen Grenzen nicht beachtet zu werden brauchen, sondern dass lediglich Schmerzen, Leiden oder Schäden i. S. von § 1 vermieden werden müssten. Dieses Missverständnis muss vermieden und § 2 deshalb hier neben § 1 ausdrücklich erwähnt werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1a Satz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) In Absatz 1a Satz 3 werden nach dem Wort „Fische“ die Wörter „entweder an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang oder von nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig“ eingefügt.“

Begründung:

Auch in weiteren Fällen, beispielsweise in der Teichwirtschaft, sollte es möglich sein, dass eine sachkundige Aufsichtsperson gleichzeitig zwei nicht sachkundige Mitarbeiter beaufsichtigen kann.

7. Zu Artikel 1 Nummer 4a - neu - (§ 4c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c - neu - TierSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

4a. In § 4c Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- „c) deren Geschlecht vor dem 12. Bebrütungstag im Ei bestimmt wurde und die zum Zwecke der Ganzkörperverfütterung an andere Tiere ausgebrütet wurden,“

Begründung:

Nach dem nationalen Verbot des Kükentötens hat sich gezeigt, dass der Bedarf an Futterküken nun aus dem benachbarten Ausland sowie aus anderen Ländern wie zum Beispiel China gedeckt wird, wo nicht sichergestellt werden kann,

dass die Küken tierschutzkonform getötet werden. Die Vorgabe, dass zuvor das Geschlecht im Ei bestimmt sein muss, schließt sicher einen Missbrauch der Ausnahme aus.

8. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4d Absatz 5 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 4d Absatz 5 Satz 1 das Wort „stichprobenartig“ durch das Wort „risikobasiert“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 sind Kontrollen risikobasiert durchzuführen. Diesem Prinzip sollte auch die Sichtung des aufgezeichneten Videomaterials folgen. Dies betrifft sowohl das Risiko der einzelnen Betriebe für Verstöße begründet durch den Unternehmer bzw. der Unternehmerin, die Mitarbeitenden sowie die technischen Gegebenheiten, als auch die verschiedenen Bereiche/durchgeführten Tätigkeiten innerhalb eines Betriebs sowie ggf. bestimmte Zeitabschnitte innerhalb eines Arbeitstages (ggf. beispielsweise vermehrtes Fehlverhalten der Mitarbeitenden aufgrund Ermüdung zum Ende der Arbeitsschicht).

9. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4d Absatz 5 Satz 8 und 9 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind dem § 4d Absatz 5 folgende Sätze anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann die Sichtung nach Satz 1 auch durch eine von ihr beauftragten Stelle durchführen lassen. Die Lösungsfristen nach Satz 3, 5 und 7 gelten für die beauftragte Stelle entsprechend.“

Begründung:

Die Sichtung von Videoaufzeichnungen ist erfahrungsgemäß sehr zeit- und personalintensiv, auch wenn die Sichtung und Prüfung stichprobenartig und anlassbezogen erfolgt. Aus Effizienzgründen sollte z.B. eine Zentralisierung der Sichtung möglich sein. Weiterhin sollte ermöglicht werden, dass bei fortschreitender Entwicklung künstlicher Intelligenz z.B. ein Dienstleister mit der Sichtung der Aufzeichnungen beauftragt werden kann.

10. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 5 Absatz 3 Nummer 1 TierSchG)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. für das Kürzen des Schwanzes ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b Doppelbuchstabe bb § 5 Absatz 3 Nummer 2 > ...

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 2 bis 4.‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb sind in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c nach dem Wort "Rinder" die Wörter ", Schafe oder Ziegen" einzufügen.

Begründung:

Laut der Begründung zum vorliegenden Entwurf ist nach dem Tierschutzgesetz sowohl das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres als auch die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung grundsätzlich verboten.

Weshalb dies nun auch für unter 4 Wochen alte männliche Rinder, nicht jedoch für unter 4 Wochen alte männliche Lämmer und Ziegen gilt, wird nicht erläutert.

Eine wissenschaftliche Untersuchung der Uni Bern zeigte bereits bei 2 bis 7 Tage alten Lämmern unter anderem eine erhöhte Cortisol-Ausschüttung und ein längeres Verbleiben in abnormaler Körperhaltung, wenn keine Lokalanästhesie verabreicht wurde. Zudem zeigten Lämmer, welche ohne Lokalanästhesie kastriert wurden, „bis zu 1 Woche nach der Kastration Anzeichen von Langzeitschmerz, welche bei anästhesierten Lämmern nicht erkennbar waren.“ (Mellema et al. 2006)

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist ein vollständiges Streichen von § 5 Absatz 3 Nummer 1 und damit ein Verbot der Kastration ohne Betäubung auch von unter 4 Wochen alten männlichen Lämmern und Ziegen nur folgerichtig. Die in der Begründung genannte geeignete Alternative für Rindern mittels Betäubungs- und Schmerzmitteln steht auch für kleine Wiederkäuer zur Verfügung, weshalb der vernünftige Grund nach § 1 Satz 2 wegfällt. Auch wenn sich das Verhältnis zwischen monetärem Wert von Lämmern und Ziegen und den für die Betäubung aufzuwendenden Kosten im Vergleich zum Rind ungünstiger darstellt, stellt diese keine unverhältnismäßige Belastung dar.

11. Zu Artikel 1 (§ 5 TierSchG)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Anforderungen die Enthornung von Kälbern unter den Vorbehalt einer Betäubung im Sinne einer Lokalanästhesie stellt und auf diese Weise eine ausreichende Schmerzausschaltung erreicht werden kann.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bedingt durch den Tierärztemangel im Bereich der Nutztierpraxis das Erfordernis besteht, einen Ausnahmetatbestand vom Tierarztvorbehalt für die Lokalanästhesie bei der Kälberenthornung zu schaffen und ob diese Tätigkeit zukünftig durch Landwirte mit der notwendigen Sachkunde durchgeführt werden kann, so dass analog zur Ferkelkastration und zur aktuellen Situation bei der Enthornung von Kälbern die Anwesenheit eines Tierarztes nicht mehr zwingend erforderlich ist.

12. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a wie folgt zu fassen:

- „2a. männliche Schweine kastriert werden, sofern die Kastration nicht durch Herausreißen der Hoden erfolgt,“

Begründung:

Es sollte an dieser Stelle dieselbe Formulierung wie in § 4 Absatz 4 Ferkelbetäubungssachkundeverordnung zweiter Halbsatz verwendet werden, damit die Formulierungen über die Verordnungen und Gesetze möglichst einheitlich sind und die Kastration als solches konkret benannt ist.

13. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb
(§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d TierSchG),
Buchstabe c₁ - neu - (§ 6 Absatz 4a - neu - TierSchG),
Buchstabe d (§ 6 Absatz 5 TierSchG),
Nummer 9 Buchstabe g (§ 11 Absatz 9 und Absatz 10 TierSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d wie folgt zu fassen:

„2d. ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und

- a) nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes gekürzt wird und
- b) die Person, die den Eingriff durchführt, glaubhaft darlegen kann oder ihr vom künftigen Halter glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die künftige Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist; die Unerlässlichkeit liegt vor, wenn Schwanz- oder Ohrverletzungen in der künftigen Haltungseinrichtung aufgetreten sind und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, um die Haltungsbedingungen, unter denen die Verletzungen aufgetreten sind, zu verbessern,“

bb) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

„c₁) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Schweine mit gekürzten Schwänzen dürfen nur gehalten werden, wenn

1. in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind,
2. Risikoanalysen zur Ermittlung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schwei-

nen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. L 62 vom 9.3.2016, S. 20) durchgeführt werden und

3. unverzüglich die in der Analyse nach Nummer 2 festgestellten Ursachen im Sinne der Empfehlung (EU) 2016/336 abgestellt werden.

Satz 1 gilt nicht für die Haltung der Schweine in der Haltungseinrichtung, in der der Eingriff nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d durchgeführt wurde. Bei der Haltung von Schweinen, die vor dem ... [einsetzen: Angabe des Datums sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gehalten werden, findet Satz 1 keine Anwendung." '

cc) In Buchstabe d ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 2b, 2d und 3 der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist,
2. die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a erfüllt sind.“

b) Nummer 9 Buchstabe g ist zu streichen.

Begründung:

Bei korrekter Anwendung des Aktionsplans Schwänzekupieren gibt er einen guten Überblick über den einzelnen Betrieb und zeigt regelmäßig Schwachstellen auf. Bevor es zu weiteren nationalen Verschärfungen kommt, sollte das EU-Recht in Bezug auf den Komplex Schwanzbeißen / Schwänzekupieren weiterentwickelt und konkretisiert werden. Daher ist der von der AMK beschlossene Nationale Aktionsplan Kupierverzicht zur Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG für den Schutz von Schweinen ins Tierschutzgesetz aufzunehmen. Die vom Bund geforderten Dokumentationspflichten hinsichtlich Risikoanalyse, -bewertung und Reduktionsstrategie sind praxisfremd und würden die Betriebe massiv überfordern. Z. B. ist es völlig unmöglich, den Zeitpunkt des Auftretens von Ohr- oder Schwanzverletzungen exakt zu erheben.

Zudem würde es zu einer erheblichen Benachteiligung (Wettbewerbsverzerrung) der deutschen Schweinehalter innerhalb des EU-Binnenmarktes führen, da sie eine deutliche Verschärfung der Anforderungen der EU-Richtlinie 2008/120/EG bedeuten würden.

14. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Dreifachbuchstabe ddd anzufügen:

,ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. zum Schutz von Menschen und Tieren bei männlichen Rindern im Alter von über einem halben Jahr, die zur Zucht eingesetzt werden oder werden sollen und die geführt werden, die Nasenscheidewand durchdringende Nasenringe eingesetzt werden.“ ‘

Begründung:

Nach den Unfallverhütungsvorschriften Tierhaltung (VSG 4.1) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau müssen Unternehmer sicherstellen, dass Deckbullen, die geführt werden, spätestens im Alter von 12 Monaten geeignete Nasenringe eingezogen werden (§ 10 Absatz 1). Personen, die einen Bullen führen, müssen dafür eine Leitstange und zusätzlich einen Leitstrick benutzen. Die Leitstange wird am Nasenring befestigt, der Leitstrick am Halfter. Diese Vorschrift kollidierte bisher mit dem Verbot nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TierSchG. Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist daher eine Klarstellung im TierSchG erforderlich, in dem das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtbullen ab einem halben Jahr eindeutig zulässig ist. Weiterhin wird damit klargestellt, dass das Einziehen von Nasenringen in anderen Fällen, wie z. B. zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, nicht zulässig ist.

15. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 - neu - TierSchG)

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe aa ist nach Dreifachbuchstabe ccc folgender Dreifachbuchstabe ddd einzufügen:

,ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„6. an kastrierten freilebenden Katzen zum Zwecke der Kennzeichnung eine Ohrspitzenmarkierung (Ear Tipping) vorgenommen wird.“

b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

,bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.

bbb) Der zweite Halbsatz wird wie folgt geändert:

aaaa) Nach der Angabe ... < weiter wie Vorlage Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa > ...

bbbb) Nach dem Wort ... < weiter wie Vorlage Dreifachbuchstabe bbb > ...‘

Begründung:

Um die Populationen freilebender Katzen in Deutschland zu verringern, werden Kastrationsaktionen durchgeführt, bei denen meist Tierschutzorganisationen wildlebende Katzen einfangen, beim Tierarzt kastrieren lassen und sodann wieder freilassen. Es entsteht hierbei jedoch das Problem, dass auch bereits kastrierte Katzen ein zweites Mal gefangen und zum Tierarzt gebracht werden. In anderen europäischen Ländern und in den USA werden Markierungen wie die Ohrspitzenmarkierung (sog. Ear Tipping) durchgeführt. In Deutschland ist dies jedoch gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 TierSchG verboten.

Das Ear Tipping ist international weit verbreitet und wird von zahlreichen (international) anerkannten Organisationen befürwortet (siehe Deutscher Tierschutzbund e.V.,

<https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/frei-lebende-katzen/>; The Humane Society of the United States, <https://www.humanesociety.org/resources/community-cat-program>; Cats Protection UK, <https://www.cats.org.uk/>). Beim Ear Tipping werden von der Spitze des Ohrs 6 bis 10 mm mit einem geraden Schnitt abgetrennt, während die Katze sich wegen der Kastration in Narkose befindet (<https://www.feralcatproject.org/eartipping>; Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022, Pages e302,e309, <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>) und im besten Fall für mehrere Tage nach der Operation analgetisch versorgt wird. Cats Protection, die größte Wohltätigkeitsorganisation für Katzen in Großbritannien, empfiehlt in ihrem The Feral Guide die Markierung aller wildlebenden kastrierten Katzen, damit sie von weitem schon als solche erkannt werden können (Cats Protection UK, The Feral Guide, <https://www.cats.org.uk/media/10267/feral-guide-cats-protection.pdf>, S. 57). Eine Studie aus den USA zur Erfassung der Häufigkeit

der Ear Tipping-Praktiken, der Ermittlung der wirksamsten Methoden und zur Schaffung einer Grundlage für Standards kommt zu dem Ergebnis, dass Ear Tipping die geeignetste Methode ist, um eine markierte Katze mit einem Fernglas bis auf 20m zu erkennen und ihr somit den Stress eines erneuten Einfangens zu ersparen (Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022, Pages e302,e309, <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>).

Eine Erlaubnis zur Ohrspitzenmarkierung für wildlebende kastrierte Katzen mittels Ear Tipping würde keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG darstellen. Ein Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden ist vernünftig, „wenn er triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und er zusätzlich unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden“ (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, § 1 Rn. 33; siehe hierzu auch BVerwG, Urt. v. 13.06.2019, 3 C 28/16, juris, Rn. 17). Der Zweck einer solchen Ausnahme vom Amputationsverbot, nämlich der Schutz der Katzen vor dem Leiden durch das unnötige wiederholte Einfangen, einen Transport zum Tierarzt und im schlimmsten Fall ein nochmaliges Operieren der Katze dient dem Schutz der Katze und das Ear Tipping ist geeignet, erforderlich und angemessen, um diesen Zweck zu erreichen. Im Gegensatz zu der Belastung durch den Eingriff würde das Ear Tipping den Katzen enormes Leid in Form von Angst und Stress ersparen, wenn ihnen durch die Kennzeichnung unnötiger Fang- und Transportstress erspart bliebe, weil man sie so leicht von unkastrierten Katzen unterscheiden könnte. Es würden durch eine entsprechende Markierung der Katzen auch ineffiziente Fangaktionen und unnötige Transporte oder sogar medizinische Eingriffe vermieden werden können und somit auch Kosten gespart werden können. Weiter könnte eine Markierung zu mehr Akzeptanz von freilebenden Katzen in der Bevölkerung beitragen, weil die Bürger direkt erkennen könnten, dass das Tier einer tierschützerisch verwalteten Kolonie angehört und keinen unerwünschten Nachwuchs produziert.

16. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 3a - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

,bb₁) Nach Satz 3 wird folgender Satz 3a eingefügt:

„Eingriffe zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung freilebender Katzen können auch durch Dritte, die keine Tierhaltereigenschaft haben, gegenüber dem Tierarzt in Auftrag gegeben werden.“

Begründung:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 „ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres [verboten].“ Das Amputationsverbot – und damit auch das Kastrationsverbot – ist somit die Regel. Ausnahmen sind in § 6 Absatz 1 Satz 2 TierSchG bestimmt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Variante 1 gilt das Verbot nicht, wenn „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung [...] eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.“ Weitere tatbestandliche Voraussetzungen enthält § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht. Nach hiesiger Auslegung bedeutet dies jedoch nicht, dass damit alle Tiere kastriert werden dürfen, wenn irgendwer sie unfruchtbar machen will.

Zwar steht in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht ausdrücklich, dass die Ausnahme nur für den Halter oder die zuständigen Behörden gilt, dies ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Nur der jeweilige Halter hat ein Interesse an der Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung seiner Tiere, da er andernfalls auch für deren Nachwuchs verantwortlich wäre, und nur die Allgemeinheit hat ein Interesse an der Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung der freilebenden Tiere. Da freilebende Katzen keinen Halter haben, der dies veranlassen kann, die Maßnahme aber aus Gründen unter anderem des Tierschutzes notwendig ist, um die ungehinderte Fortpflanzung zu verhindern, sollte sie aber auch von Dritten ohne Tierhaltereigenschaft rechtskonform veranlasst werden können.

In Sachsen-Anhalt werden durch Tierschutzvereine und in Zusammenarbeit sowie mit Unterstützung der Gemeinden Katzenkastrationsaktionen durchgeführt. Um die engagierte und unterstützenswerte Tätigkeit der Tierschutzvereine durch rechtliche Bedenken an der üblichen Verfahrensweise nicht zu schmälern und um Rechtssicherheit für Dritte ohne Tierhaltereigenschaft (Tierschutzvereine) zu erzielen, ist die Änderung erforderlich.

17. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 6 Absatz 3 Satz 1,

Satz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel - außer bei Legehennen - erlauben.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Falle der Nummer 1“ gestrichen.“

Begründung:Zu Doppelbuchstabe aa:

Neben der vorgesehenen Streichung von Nummer 3 (Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monaten alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe) soll auch das Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen (bisherige Nummer 1) gestrichen werden.

Für das Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen kann nicht mehr glaubhaft dargelegt werden, dass der Eingriff unerlässlich ist. Selbst seitens der Wirtschaft wird seit 2017 verlangt, dass die Legehennen einen intakten Schnabel haben. Eine Ausnahme mit tierärztlicher Indikation ist bereits in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Streichung der Nummern 1 und 3 ergibt, s. Doppelbuchstabe aa).

18. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Wirbeltiere oder Kopffüßer“ durch die Wörter „Wirbeltiere, Kopffüßer oder Zehnfußkrebse“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Bei der Ergänzung der Zehnfußkrebse in § 11 Absatz 1 Nummer 1 handelt es sich um eine sachlogische Folgeänderung.

Mit der Änderung des § 4 Absatz 4 TierSchG werden Regelungen für die Schlachtung und Abgabe von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen getroffen, wodurch diese den Wirbeltieren gleichgestellt sind. Daher sollte auch eine Gleichstellung erfolgen, wenn sie dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden bzw. ihre Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Zudem hat die zuständige Behörde nach Eingang einer Anzeige eines Versuchsvorhabens an Zehnfußkrebsen nach Tierschutz-Versuchstierverordnung zu prüfen, ob die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 TierSchG erwartet werden kann.

19. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „ , in einem Gnadenhof oder einer Pflegestelle“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ... ‘

Begründung:

Bestimmte Tätigkeiten, deren Ausübung das Wohlergehen von Tieren maßgeblich beeinflussen kann, sind in § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierzu gehört derzeit beispielsweise das Halten von Tieren in Zoos, Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, sowie der gewerbsmäßige Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren. Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis).
2. Die für die Tätigkeit verantwortliche hat Person die erforderliche Zuverlässigkeit.
3. Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen ermöglichen eine den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung.

Durch die Prüfung dieser Kriterien sowie durch die Möglichkeit, die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen zu versehen, sollen tierschutzrelevante Sachverhalte, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben können, möglichst verhindert werden. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien unterliegen die Betriebe zudem gemäß § 16 Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Derzeit sind Tierheime, tierheimähnliche Einrichtungen, Zoologische Gärten und andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Gnadenhöfe fallen unter keine der genannten Einrichtungen, halten aber vergleichbar hierzu eine erhebliche Anzahl an Tieren unter ähnlichen Umständen mit dem Unterschied, dass diese weder abgegeben noch zur Schau gestellt werden sollen. Dieser Unterschied negiert aber nicht das Erfordernis an zuverlässigen und sachkundigen Personen

* Eine Übergangsfrist von drei Jahren wird mit der Empfehlung unter Ziffer 44 eingebracht.

sowie geeigneten Haltungseinrichtungen für Gnadenhöfe vergleichbar zu den bereits aufgenommenen Einrichtungen.

Personen, die Pflegestellen betreiben, arbeiten normalerweise mit Tierschutzvereinen zusammen und nehmen regelmäßig Tiere, meist Hunde oder Katzen, in ihrem privaten Haushalt auf, bis diese weitervermittelt werden. Laut bisheriger Rechtsprechung fallen Pflegestellen nicht unter tierheimähnliche Einrichtungen, da die Tiere im privaten Haushalt leben. Die selbständige, planmäßige, fortgesetzte Ausübung der Tätigkeit als Pflegestelle, der mit einem regelmäßigen Wechsel der oftmals noch unzureichend sozialisierten Tiere einhergeht, macht den Erlaubnisvorbehalt dennoch erforderlich. Die Pflegestellen sollten ergänzend zu den tierheimähnlichen Einrichtungen aufgenommen werden.

20. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Wirbeltiere oder als Heimtiere gehaltene Wirbellose zum Zwecke einer regelmäßigen, zielgerichteten und strukturierten Intervention, die bewusst und gezielt Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und sozialer Arbeit einsetzt, um bei Menschen positive Effekte zu bewirken (Tiergestützte Intervention), halten und einsetzen oder für Dritte ausbilden oder“

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen haben sich intensiv mit den Beziehungen zwischen Menschen und Tieren auseinandergesetzt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen belegen, dass eine qualifizierte Anbahnung von Mensch-Tier-Interaktionen geeignet sein kann, positive Effekte bei Menschen auszulösen. Diese bestehen grundsätzlich aus einer Steigerung

des Wohlbefindens und des emotionalen Erlebens. Mit Tieren können jedoch auch gezielte Beeinflussungen etwa bei pädagogischen oder therapeutischen Problemstellungen angestrebt werden. Sowohl der Umfang als auch die Variationsbreite der Tiereinsätze nehmen kontinuierlich zu. Berichte in den Medien haben in den vergangenen Jahren den Bekanntheitsgrad, die Akzeptanz und die Nachfrage nach tiergestützten Angeboten erheblich gesteigert.

Zur Erfüllung der Haltungsanforderungen des § 2 und um die Belastungen von Tieren bei der Nutzung im sozialen Einsatz zu minimieren und einer Überforderung der Tiere vorzubeugen, sind Spezialkenntnisse über grundsätzlich geeignete Tierarten, die für den Einsatz vorgesehene Tierart selbst, ihr Verhalten, geeignete Haltungsbedingungen und Kriterien für die Eignung des Einzeltieres unerlässlich. Sofern Wirbeltiere nicht nur im Einzelfall im Rahmen tiergestützter Aktivitäten eingesetzt werden, sondern insbesondere bei berufs- bzw. gewerbsmäßiger Tätigkeit müssen Maßnahmen der Tiergestützten Intervention grundsätzlich der Erlaubnispflicht nach Maßgabe des § 11 TierSchG unterliegen.

Unter Tiergestützter Intervention (TGI) ist dabei jede zielgerichtete und strukturierte Intervention zu verstehen, die bewusst und gezielt Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und sozialer Arbeit einsetzt, um bei Menschen positive Effekte zu bewirken.

Aktuell gibt es keinerlei gesetzliche Regelung oder Anforderungen für den Einsatz dieser Tiere. Um zu verhindern, dass den verwendeten Tieren im Rahmen der Interventionen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen, sind an die Sachkunde des Halters oder Verwenders sowie die individuelle Eignung des Tieres hohe Ansprüche zu stellen. Um diese Voraussetzungen prüfen und das Wohlergehen der verwendeten Tiere sicherstellen zu können, ist eine Erlaubnispflicht durch die zuständige Behörde zwingend erforderlich.

Der Tatbestand der tiergestützten Intervention ist als eigene Ziffer in die Auflistung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufzunehmen und nicht als weiterer Buchstabe unter der derzeitigen, an die Gewerbsmäßigkeit gekoppelte Nummer 8, da eine Vielzahl der tiergestützten Interventionen durch gemeinnützige Vereine erfolgt und z.B. im Falle der Schulhunde oftmals Tiere aus privaten Hundehaltungen herangezogen werden, sodass die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit in diesen Fällen nicht erfüllt wären.

Auf den Beschluss der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT) zu TOP 11 der 39. Sitzung am 03.05.2022 zur Erlaubnispflicht nach § 11 für die Tierhaltung zu „sozialen Zwecken“ wird hingewiesen. Die AGT stellt darin u.a. fest, dass nach derzeitiger Rechtslage viele der im Rahmen der TGI ausgeübten Tätigkeiten nicht der Erlaubnispflicht unterfallen, was dazu führt, dass Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen nicht die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person überprüft werden. Ein Nachweis der Sachkunde, insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung der Tierart für den vorgesehenen Einsatz, aber auch des Einzeltieres, sei jedoch zwingend erforderlich. Weiter stellt die AGT fest, dass Einrichtungen und Tätigkeiten, für die keine Erlaubnispflicht besteht, nicht unter § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 TierSchG fallen und damit nicht der besonderen behördlichen Aufsicht unterliegen. Die AGT sieht es daher als erforderlich an,

dass zur Verbesserung des Tierschutzes im Bereich der Tiergestützten Intervention ein eigener Erlaubnistatbestand in den § 11 TierSchG aufgenommen wird. Die Erlaubnispflicht ist dabei nicht an die Gewerbsmäßigkeit zu koppeln, muss grundsätzlich auch für landwirtschaftliche Nutztierarten gelten und darf nicht am „Halten“ der Tiere festgemacht werden, sondern muss an die Ausübung von Tätigkeiten der Tiergestützten Intervention gebunden sein.

21. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b werden nach dem Wort „Wirbeltieren“ die Wörter „oder wirbellosen Heimtieren“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Die tierschutzrechtliche Erlaubnispflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren beschränkt sich bisher auf Wirbeltiere. Auch der gewerbsmäßige Handel mit wirbellosen Heimtieren (z.B. Krebstiere, Spinnentiere, aber auch giftige Tiere wie z. B. bestimmte Skorpione und ähnliches) sollte jedoch über eine Erlaubnispflicht der amtlichen Tierschutzkontrolle zugänglich gemacht werden, da im Handel, beim Transport (z. B. über den Kurierversand) und im Umgang, vor allem bei nicht domestizierten Heimtieren, mit Verstößen im Bereich des Umgangs und der Haltungsbedingungen zu rechnen ist. Eine Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Händler würde präventive Wirksamkeit entfalten und nach Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen durch die zuständige Behörde und Verknüpfung des Erlaubnisbescheides mit geeigneten Nebenbestimmungen möglichen Tierschutzverstößen gezielt entgegenwirken.

Eine Begrenzung der Regelungen einer Erlaubnispflicht auf Wirbeltiere könnte zudem nicht im Einklang stehen mit dem weiten Schutzbereich des Artikel 20a GG. Der Schutzauftrag von Artikel 20a GG erstreckt sich auf die einzelnen Tiere und nicht auf Tiere einer bestimmten Art und umfasst insbesondere den Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden (BT Drucksache 14/8860, S. 3). Es gibt keine Rechtfertigung, wirbellose Heimtiere nicht ebenfalls einem besseren Schutz zu unterziehen, zumal die Leidensfähigkeit auch bei wirbellosen Tieren zumindest nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Im Bereich wirbelloser Tiere ist die Erlaubnispflicht auf Heimtiere zu begrenzen. Ein Heimtier ist ein Tier, welches zu dem Zweck an Dritte vertrieben wird, dieses Tier im eigenen Haushalt und zur eigenen Freude als Gefährten zu halten. Damit wird von der

erweiterten Erlaubnispflicht nicht das Angebot von lebenden Tieren als Futtermittel (beispielsweise Wasserflöhe) oder als Lebensmittel (beispielsweise Muscheln) umfasst. Futtermittel und Lebensmittel unterliegen aufgrund der Vorgaben des europäischen Hygienerechts bereits einer strengen behördlichen Überwachung, die auf eine Rückverfolgbarkeit des Vertriebs und des Handels mit diesen Tieren gerichtet ist. Angesichts bereits bestehender behördlicher Überwachungsstrukturen werden daher wirbellose Tiere als Futtermittel oder Lebensmittel vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen.

22. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa - neu - bis ccc - neu - (§ 11 Absatz 1 Nummer 9 - neu - TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 8 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Folgende Nummer 9 wird eingefügt:

„9. Anlagen, in denen Tiere mit Hilfe lebender Tiere zur Jagd ausgebildet werden, betreiben“

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Bestimmte Tätigkeiten, deren Ausübung das Wohlergehen von Tieren maßgeblich beeinflussen kann, sind in § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierzu gehört derzeit beispielsweise das Halten von Tieren in Zoos, Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, sowie der gewerbsmäßige Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren. Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis).
2. Die für die Tätigkeit verantwortliche hat Person die erforderliche Zuverläss-

* Eine Übergangsfrist von drei Jahren wird mit der Empfehlung unter Ziffer 44 eingebracht.

sigkeit.

3. Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen ermöglichen eine den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung.

Durch die Prüfung dieser Kriterien sowie durch die Möglichkeit, die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen zu versehen, sollen tierschutzrelevante Sachverhalte, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben können, möglichst verhindert werden. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien unterliegen die Betriebe zudem gemäß § 16 Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Mit dem Vorschlag sollen Schliefanlagen, in denen Hunde mit Hilfe lebender Füchse auf die Baujagd ausgebildet werden, und ebenso Anlagen, in denen Hunde kontrolliert an Gatterwild herangeführt werden, um sie zur Schwarzwildjagd auszubilden, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Der Betrieb solcher Anlagen findet in der Regel im Rahmen von Vereinstätigkeiten statt und fällt somit nicht unter die gewerbsmäßige Tierhaltung oder das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Halter. Neben den Haltungseinrichtungen für die Tiere, die den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechen müssen, birgt insbesondere ein unsachgemäßer Betrieb solcher Anlagen sowie eine unsachgemäße Anleitung der Interaktion zwischen Jagd- und Beutetier das Risiko, bei den betroffenen Tieren unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden zu verursachen.

23. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e (§ 11 Absatz 4 Satz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e ist in § 11 Absatz 4 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

§ 11 Absatz 4 Satz 3 regelt, dass Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen und Robben an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden dürfen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Halten oder Zurschaustellen an wechselnden Orten bei dem jeweiligen Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Zwar soll diese Ausnahme laut Begründung des Gesetzentwurfs nur Einzelfälle erfassen. Es ist jedoch erfahrungsgemäß – vergleichbar mit Eingriffen an landwirtschaftlich genutzten Tieren gemäß § 6 TierSchG – davon auszugehen, dass diese Ausnahme in der Praxis zum Regelfall wird und das Verbot nicht umgesetzt wird. Es ist nicht ersichtlich, warum Deutschland hier hinter dem Tierschutz anderer europäischer Länder zurückbleiben muss. Während der Gesetzentwurf bereits kein generelles Wildtierverbot in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen enthält, verbietet § 27 Absatz 1 des Österreichischen Tierschutzgesetzes die Verwendung von Wildtieren jeglicher Art in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen. Eine Ausnahme im Sinne des vorgesehenen § 11 Absatz 4 Satz 3 wird in der

Praxis zu einer Umgehung des Verbots führen. Zudem dürfte der Verwaltungsaufwand zur Prüfung dieser Ausnahme, wenn tatsächlich geprüft wird, steigen, was auch zu mehr Kosten führen würde. Verwaltung und Vollzug würden entlastet, wenn diese Ausnahme gestrichen werden würde.

24. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstaben f₁ - neu - (§ 11 Absatz 8 Satz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe f₁ einzufügen:

,f₁) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „regelmäßig“ und nach dem Wort „erheben“ die Wörter „zu dokumentieren“ eingefügt.‘

Begründung:

Bisher ist in § 11 Absatz 8 TierSchG nur vorgeschrieben, dass wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen hat, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TierSchNutzV muss das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft werden und soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen sowie ein Tierarzt hinzugezogen werden.

Bisher fehlen rechtlich verankerte, konkrete Vorgaben darüber, welche Merkmale je Tierart erhoben werden sollen, wie diese erhobenen Merkmale zu dokumentieren, bewerten und schlussendlich umzusetzen sind, damit es zu einer artgerechteren Tierhaltung und -zucht kommt. Ferner fehlen konkrete Vorschriften dazu, wie mit kranken und verletzten Tieren umzugehen ist.

Die Praxis zeigt, dass diese dringend notwendig sind, um das Vorgehen unterschiedlicher Mitarbeitender zu vereinheitlichen und sicherzustellen, dass die richtigen Parameter erhoben und diese richtig eingeschätzt werden und die Tiere zuverlässig eine ggf. notwendige Absonderung und/oder Behandlung bekommen. Dies ist insbesondere dann essentiell, wenn Mitarbeitende wechseln, Personen krank werden oder im Urlaub sind und andere, sonst Mitarbeitende „einspringen“ die sonst nicht in dem Bereich arbeiten. Dafür sind nachvollziehbare, regelmäßige innerbetriebliche Erhebungen, Dokumentationen und resultierend Handlungsanweisungen unerlässlich. Ferner können auch nur so aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angewandt werden.

Zudem ist es für die zuständigen Behörden ohne eine derartige Dokumentation nicht möglich nachzuvollziehen, wie die §§ 11 Absatz 8 TierSchG und 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TierSchNutzV umgesetzt und eingehalten werden. Dies führt zu einem rechtlich verursachten, massiven Vollzugsdefizit. Verstöße

können weder zuverlässig festgestellt, noch geahndet werden, wenn die Arbeitsabläufe und Entscheidungen bezüglich der Tiergesundheit innerhalb eines Betriebes nicht nachvollziehbar sind.

Ohne eine verpflichtende Dokumentation erhobener, rechtlich vorgeschriebener Tierschutzindikatoren und somit ohne Datengrundlage ist eine gezielte Betriebsevaluation und Verbesserung des Tierschutzes auf den Betrieben nicht möglich. Hier besteht eine Regelungslücke, welche geschlossen werden muss. Empfehlungen für ausgewählte, tierarztbezogene Indikatoren finden sich in den Berichten des vom Bund geförderten interdisziplinären Projektes „Nationales Tierwohl-Monitoring“ (NaTiMon) wieder.¹

25. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 1c Satz 2 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist dem § 11b Absatz 1c folgender Satz 2 anzufügen:

„Zuchtprogramme anerkannter Zuchtorganisationen, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannt wurden, gelten als geeignetes Zuchtkonzept nach Satz 1.“

Begründung:

Die landwirtschaftliche Nutztierzucht, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1012 für die dort festgelegten Tierarten erfolgt, hat die Verbesserung der Gesamtheit der Merkmale in der Zuchtpopulation zum Ziel (Verbesserung der Rasse, Linie oder Kreuzung) und geht damit auch mit der gezielten Reduktion von Gendefekten, gesundheitlichen Anfälligkeiten usw. einher. Daher werden in den von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannten Zuchtprogrammen die Anforderungen von Satz 1 bereits berücksichtigt.

26. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a (§ 11c Absatz 1 TierSchG)

Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Wort „Wirbeltiere“ durch die Wörter „lebende Wirbeltiere, Kopffüßler und Zehnfüßkrebse“ ersetzt wird.‘

¹ Nationales Tierwohl Monitoring: Projektberichte: <https://www.nationales-tierwohl-monitoring.de/projektberichte>

Begründung:

Mit der Einfügung der Wörter „Kopffüßer und Zehnfußkrebse“ in § 11c Absatz 1 - neu - und der Erweiterung des § 11c durch den neuen Absatz 2 sollte zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen in Absatz 1 ergänzt werden, dass es sich bei den dort aufgeführten, vom Verbot der Abgabe an Jugendliche unter 16 Jahren betroffenen Tieren um lebende Tiere handelt.

27. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 11c Absatz 3 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b ist in § 11c Absatz 3 Satz 1 das Wort „gewerbsmäßig“ zu streichen.

Begründung:

Der Verkauf von Haustieren in der Öffentlichkeit sollte grundsätzlich verboten sein. Daher ist das Wort „gewerbsmäßig“ zu streichen. Es besteht keine Notwendigkeit des privaten Verkaufes von Tieren in der Öffentlichkeit. Die im Entwurf gewählte Formulierung bietet ein Schlupfloch für den illegalen Heimtierhandel. Hierdurch könnten weiterhin Tiere, unter der Behauptung es handle sich um private Abgaben, im öffentlichen Raum veräußert werden. Der aus der jetzigen Fassung resultierende notwendige Aufklärungsaufwand durch die Behörden stellt eine unnötige Hürde im Kampf gegen den illegalen Tierhandel dar.

28. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§§ 11d und 11e TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 13 sind die §§ 11d und 11e wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Wirbeltier“ ist jeweils durch das Wort „Tier“ zu ersetzen.
- b) Das Wort „Wirbeltiere“ ist jeweils durch das Wort „Tiere“ zu ersetzen.
- c) Das Wort „Wirbeltieren“ ist jeweils durch das Wort „Tieren“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich Dokumentationspflichten im Online-Tierhandel (§ 11d des Gesetzesentwurfs) und Rahmenbedingungen von Tierbörsen (§ 11e des Gesetzesentwurfs) lediglich auf Wirbeltiere und nicht auch auf Wirbellose beziehen sollten. Eine Erklärung für diese infolge der Verbändeanhörung eingefügte Beschränkung ist in der Entwurfsbegründung nicht ansatzweise enthalten. Keine der 156 veröffentlichten Verbändestellungnahmen

hat eine derartige Beschränkung gefordert. Auch bei zahlreichen wirbellosen Tieren ist ein Schmerzempfinden aus wissenschaftlicher Sicht wahrscheinlich² und es handelt sich in vielen Fällen um gefährdete Arten. Zudem bezieht sich das Verbraucherinteresse daran, lediglich Tiere zu erwerben, deren Herkunft sich verlässlich prüfen lässt, nicht nur auf Wirbeltiere, sondern gleichermaßen auf Wirbellose, die online oder auf Tierbörsen gehandelt werden.

29. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d Absatz 1 Satz 1a bis 1c - neu- TierSchG),
Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 18 Absatz 1
Nummern 24 bis 24c
TierSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 13 sind in § 11d Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze 1a bis 1c einzufügen:

„Betreiber der jeweiligen Online-Plattform sind verpflichtet, Name und Anschrift des Anbieters zu verifizieren und dies zu dokumentieren. Die Verifikation kann insbesondere durch einen gültigen amtlichen Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, erfolgen. Das Anbieten von Tieren über Online-Plattformen darf erst nach erfolgreicher Verifizierung der Anbieterinformationen erfolgen.“

- b) In Nummer 22 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe jj wie folgt zu fassen:

„jj) Nummer 24 wird durch folgende Nummern 24 bis 24c ersetzt:

„24. entgegen 11d Absatz 1 Satz 1 ... < Text weiter wie Vorlage >
...“

24a. entgegen 11d Absatz 1 Satz 1a Name und Anschrift des Anbieters nicht verifiziert,

24b. entgegen § 11d Absatz Satz 4 < Text weiter wie Vorlage zu der bisherigen Nummer 24a > ...“

24c. entgegen § 11d Absatz 3... < Text weiter wie Vorlage zu der bisherigen Nummer 24b > ...“

² Andrews/Birch/Sebo/Sims, Background to the New York Declaration on Animal Consciousness, 2024 (nydeclaration.com).

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es genügt nicht, wenn der Anbieter lediglich Name und Anschrift angeben muss, diese Angaben aber nicht vom Online-Plattformbetreiber verifiziert werden. Nach Erfahrungen im Tierschutzvollzug werden im Bereich des illegalen Handels mit Heimtieren häufig falsche Angaben zu Namen und Wohnadresse gemacht. Wenn Online angebotene und verkaufte Tiere nicht zweifelsfrei rückverfolgt werden können, würde das primäre Ziel des neuen § 11d verfehlt. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung deshalb aufgefordert, eine verpflichtende Identitätsprüfung jedes Anbieters von Tieren im Onlinehandel einzuführen (BR-Drs. 628/23 - Beschluss -), d. h. die Online-Plattformbetreiber müssen die Angaben auch in geeigneter Weise prüfen. Hierzu kann z. B. ein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden, wobei z. B. die Onlinefunktion im Personalausweis, das Video-Ident- oder POS-Ident-Verfahren genutzt werden kann. Alternativ können andere Verfahren angewendet werden, die eine vergleichbare Sicherheit bieten.

Zu Buchstabe b:

Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes.

30. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d Absatz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 11d Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Liegen“ sind die Wörter „der zuständigen Behörde“ einzufügen.
- b) Die Wörter „können neben den nach Absatz 1 vom Anbieter hinterlegten Daten“ sind durch die Wörter „hat der Betreiber der betreffenden Online-Plattform, neben den nach Absatz 1 vom Anbieter hinterlegten Daten,“ zu ersetzen.
- c) Die Wörter „von dem Betreiber der betreffenden Online-Plattform verlangt werden“ sind durch die Wörter „auf Verlangen der Behörde vorzulegen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung stellt klar, welche Behörde zuständig für den Vollzug dieses Sachverhaltes ist.

Die weitere sprachliche Änderung dient dem Angleich an vergleichbare Anforderungen aus anderen Rechtsgrundlagen (bspw. Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625, § 14 Absatz 1 Satz 2 VwVfG) und der besseren Ver-

ständigkeit. Die geänderte Formulierung stellt klar, dass der Betreiber der Online-Plattform weitergehende Auskünfte über die entsprechenden Anzeigen auf seiner Plattform zu tätigen hat, sofern Anhaltspunkte für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstaben a oder b TierSchG vorliegen. Die Formulierung stellt darüber hinaus klar, dass der Unternehmer die Bringschuld gegenüber der Behörde hat, welche für die Entscheidung über die erlaubnispflichtige Tätigkeit im Einzelfall zuständig ist.

31. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d Absatz 2a - neu - TierSchG),
Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 18 Absatz 1
Nummern 24 bis 24c
TierSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 13 ist in § 11d nach Absatz 2 der folgende Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Hunde und Katzen dürfen auf Online-Plattformen nur angeboten werden, sofern sie mit einem implantierten Transponder gekennzeichnet sind, der den tierseuchenrechtlichen Vorgaben für den innergemeinschaftlichen Verkehr entspricht.“

- b) In Nummer 22 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe jj wie folgt zu fassen:

„jj) Nummer 24 wird durch folgende Nummern 24 bis 24 c ersetzt:

„24. entgegen 11d Absatz 1 Satz 1 ... < Text weiter wie Vorlage >
...“

24a. entgegen 11d Absatz 1 Satz 4 ... < Text weiter wie Vorlage >
...“

24b. entgegen § 11d Absatz 2a Hunde und Katzen auf einer Online-Plattform anbietet, die nicht mit einem implantierten Transponder gekennzeichnet sind, der den tierseuchenrechtlichen Vorgaben für den innergemeinschaftlichen Verkehr entspricht,

24c. entgegen § 11d Absatz 3... < Text weiter wie Vorlage zu der bisherigen Nummer 24b > ..." '“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Im Bereich des Hunde- und Katzenhandels kommt es häufig zu tierschutzrechtlichen Verstößen wie z.B. der Umgehung der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG. Um den Umfang des Online-Handels durch eine bestimmte Person zweifelsfrei bestimmen zu können, müssen die Tiere fälschungssicher individuell gekennzeichnet sein. Die Nachzucht seriöser Züchter wird ohnehin in aller Regel vor der Abgabe an neue Besitzer gekennzeichnet.

Die technischen Anforderungen an den Transponder sollten an die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen geknüpft werden, um dem etablierten Stand der Technik zu entsprechen und Kollisionen mit dem Tierseuchenrecht und dem derzeit auf europäischer Ebene diskutierten Vorschlag für eine Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit zu vermeiden.

Zu Buchstabe b:

Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes.

32. Zu Artikel 1 Nummer 14a - neu - (§ 13b Satz 1 einleitender Satzteil, Satz 4 TierSchG)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Gebiete festzulegen, in denen“ die Wörter „Anhaltspunkte dafür bestehen, dass“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.‘

Begründung:

Im bestehenden Tierschutzgesetz ist unter § 13b die Ermächtigungsgrundlage für die Länder zum Erlass einer Katzenschutzverordnung festgeschrieben. In der Praxis stellt diese Regelung die Länder allerdings vor erhebliche Herausforderungen, da das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nur schwer rechtssicher nachzuweisen ist. Auch wenn Städte wie auch die Freie und Hansestadt Hamburg die Voraussetzungen zum Erlass einer Katzenschutzverordnung nach eingehender Prüfung erfüllen, ist eine Erleichterung der Voraussetzungen zum besseren Schutz freilebender Katzen notwendig. Darüber hinaus

* Siehe den Hinweis in der Fußnote zu Ziffer 1.

wird nicht zuletzt die Einführung von Katzenschutzverordnungen flächendeckend von der Politik und von Tierschutzorganisationen gefordert. Deshalb sollte § 13b TierSchG dahingehend gefasst werden, dass die Voraussetzungen für einen Erlass einer Katzenschutzverordnung weniger restriktiv sind. Durch die hierdurch erhöhte Rechtssicherheit für die Länder und Kommunen kann dem Ziel, des Schutzes freilebender Katzen, effektiver begegnet werden.

33. Zu Artikel 1 Nummer 14a - neu - (§ 15 Absatz 2 TierSchG)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.‘

Begründung:

Nach den Begriffsbestimmungen der Europäischen Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625, OCR (Artikel 3 Nummer 32)) handelt es sich beim „amtlichen Tierarzt“ um einen Tierarzt, der „von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 angemessen geschult ist“. Es empfiehlt sich ein Gleichlauf der Formulierungen.

Darüber hinaus ist der bisherige Begriff des „beamteten“ Tierarztes nicht mehr zeitgemäß, da es in den zuständigen Kreisordnungsbehörden auch angestellte amtliche Tierärzte gibt, die die Sachverständigentätigkeiten nach dem Tierschutzgesetz durchführen.

Die vorgeschlagene Formulierung sollte entsprechend in § 16a TierSchG angepasst werden.

34. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer verpflichtenden behördlichen Kontrolle jeder Tierbörse, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßiger Züchter, Halter oder Händler zu er-

* Die Ziffern 33 und 35 stehen in sachlichem Zusammenhang.

warten ist, sowie die an das Börsengelände angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist zum einen unverhältnismäßig und ginge zum anderen aus Ressourcen Gründen (es wird von 4 700 Kontrollen/Jahr ausgegangen) zu Lasten anderer wichtiger tierschutzrechtlicher Kontrollen.

Das TierSchG sieht bislang nur für den Versuchstierbereich regelmäßige und risikoorientierte Kontrollen vor, mit einer Mindestfrequenz von einem Jahr lediglich für Einrichtungen mit Primaten. Tierschutzkontrollen, die der Verordnung (EU) 2017/265 unterliegenden, erfolgen ebenfalls regelmäßig risikobasiert.

Es erschließt sich nicht, weshalb abweichend vom Prinzip der Risikoorientierung für den sehr speziellen Bereich der Tierbörsen eine ausnahmslose Kontrollpflicht gelten soll, zumal nicht davon auszugehen ist, dass bei 4.700 Tierbörsen/Jahr systematisch und dauerhaft gegen Tierschutzvorgaben verstoßen wird. Die Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben liegt beim Veranstalter, der ggf. zur Hinzuziehung spezialisierter Tierärzte verpflichtet werden sollte.

Zudem mangelt es bis heute an einer Rechtsverordnung zur Regelung der Erlaubniserteilung nach § 11 und zur Präzisierung der tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren auf Tierbörsen.

35. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 16 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

,aa) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.‘

Begründung:

Nach den Begriffsbestimmungen der Europäischen Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625, OCR (Artikel 3 Nummer 32)) handelt es sich beim „amtlichen Tierarzt“ um einen Tierarzt, der „von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 angemessen geschult ist“. Es empfiehlt sich ein Gleichlauf der Formulierungen.

Darüber hinaus ist der bisherige Begriff des „beamteten“ Tierarztes nicht mehr zeitgemäß, da es in den zuständigen Kreisordnungsbehörden auch angestellte amtliche Tierärzte gibt, die die Sachverständigentätigkeiten nach dem Tier-

* Die Ziffern 33 und 35 stehen in sachlichem Zusammenhang.

schutzgesetz durchführen.

Der vom Gesetzgeber vorgeschlagene Ersatz der Worte „beamteter Tierarzt“ durch „bei der zuständigen Behörde beschäftigten oder von dieser beauftragten Tierarztes“ ist nicht umfassend. Von der gewählten Formulierung wären z. B. verbeamtete Tierärztinnen und Tierärzte nicht umfasst.

36. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 16l Absatz 2 Nummer 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 16l Absatz 2 Nummer 1 nach dem Wort „anderen“ die Wörter „ , äußerlich sichtbaren“ einzufügen.

Begründung:

Das angebrachte Identifizierungsmittel sollte äußerlich sichtbar sein. Für die erforderlichen Zwecke wäre es unzumutbar, wenn die Tierkörper nur mit einem Mikrochip oder einem Bolustransponder gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus ist es aus seuchenhygienischen Gründen besser, wenn es nicht erforderlich ist, den Tierkörper zu öffnen. Gerade im Hochsommer schreitet die Verwesung sehr rasch voran, so dass es eine Herausforderung sein kann, ein Identifizierungsmittel, wie Mikrochip oder Bolustransponder ohne Eröffnung des Tierkörpers zu finden und abzulesen.

37. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 16l Absatz 2 Nummer 1a TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 16l Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen.
- b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. es sich um totgeborene Tiere, Saugferkel, Lämmer, Fohlen oder Kälber, die den siebten Lebenstag noch nicht erreicht haben, handelt,“

Begründung:

Mit der Ergänzung sollen die genannten Tierkörper von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden, da aufgrund des zu erwartenden Verwesungsprozesses eine ordnungsgemäße Erhebung tierschutzrelevanter Befunde in VTN-Betrieben nicht möglich ist. Damit orientiert sich die Ausnahme an dem im Juni 2023 veröffentlichten und vom BMEL geförderten Erhebungsleitfaden „Tierkörperbeseitigung Rind und Schwein“ im Rahmen des Nationalen Tiererschutz-Monitorings, an dem das Thünen-Institut und das Kuratorium für Tech-

nik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. mitgewirkt haben. Darin wird u.a. auf die Problematik der Verwesung von Tierkörpern eingegangen und die genannte Gruppe von Tierkörpern von den Untersuchungen ausgeschlossen.

Dem nicht gegebenen Wert der von der Kennzeichnung ausgenommenen Tierkörper würde zudem ein Akzeptanzverlust für ein Falltiermonitoring bei den Tierhaltern sowie die Gefährdung des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt als Schutzziele des tierischen Nebenprodukterechts entgegenstehen.

38. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 161 Absatz 2 Nummer 3 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 161 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen.
- b) In Nummer 2 ist am Ende der Punkt durch das Wort „ , oder“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. der Tierkörper in einer Tierarztpraxis oder Tierklinik oder auf dem Schlachthof anfällt und die Kennzeichnung einer unverzüglichen Abholung nach § 8 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, entgegensteht.“

Begründung:

Wer entgegen § 161 Absatz 1 TierSchG vorsätzlich oder fahrlässig einen Tierkörper nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet, handelt ordnungswidrig. Die Kennzeichnungspflicht obliegt dem Tierhalter, dem Transportunternehmer oder demjenigen, der Auftriebe durchführt. Wenn das Tier allerdings in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis verstirbt oder unmittelbar auf einem Schlachthof, so wäre es nicht angemessen, wenn zunächst nach den o. g. Personen geschickt wird, um ein entsprechendes Kennzeichnungsmittel für den Tierkörper zu besorgen. Die unverzügliche Abholung von Tierkörpern in einen Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte darf der Besorgnis, möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus ist die Intention von §§ 161 ff TierSchG, tierschutzrelevante Befunde an Tieren erheben zu können, die ansonsten zu Lebzeiten wenig Aufmerksamkeit durch Dritte erfahren haben und dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden unerkannt geblieben sind. Versterben Tiere in Tierkliniken, Tierarztpraxen oder auf dem Schlachthof, sollte dieser Aspekt nicht mehr begründungsfähig sein, so dass die Aufnahme der Ausnahme auch im Sinne der Intention des Normgebers als verhältnismäßig einzustufen ist.

39. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 16m Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 16m Absatz 2 Satz 1 im einleitenden Satzteil nach dem Wort „hat“ die Wörter „sofern tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegenstehen und“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die mit der Änderung des Tierschutzgesetzes in VTN-Betrieben vorgesehenen Kontrollen an Tierkörpern verendeter Tiere auf Tierschutzverstöße werden in den VTN-Betrieben zwangsläufig zu einem erhöhten Zeitaufwand bei der unschädlichen Beseitigung dieser Tierkörper führen und sich demzufolge negativ auf den Arbeitsablauf und die Verarbeitungskapazitäten sowie die durch das Unternehmen vorzuhaltende Reservekapazität für den Tierseuchenfall auswirken. Im Tierseuchenfall müssen in den VTN-Betrieben sämtliche Kapazitäten zur Verfügung stehen, um eine unverzügliche unschädliche Beseitigung verendeter und getöteter Tiere sicher zu stellen. Daher ist tierseuchenrechtlichen Belangen bei der Tierkörperbeseitigung der Vorrang einzuräumen. Verzögerungen oder Risiken bei der ordnungsgemäßen und sicheren Beseitigung verendeter Tiere durch Kontrollen an Tierkörpern verendeter Tiere zur Aufdeckung möglicher Tierschutzverstöße in VTN-Betrieben müssen vermieden werden.

40. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 17 TierschG)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass im nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf deutliche Verbesserungen für die tierexperimentelle Forschung vorgesehen sind. Allerdings ist insbesondere im Regelungsbereich des § 17 TierSchG-E das erforderliche Maß an Rechtssicherheit für Forschende noch nicht hergestellt. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“ für die Tötung sogenannter überzähliger Versuchstiere birgt weiterhin eine Rechtsunsicherheit, die in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der EU nicht gegeben ist. Gleichzeitig wird in der Novelle das Strafmaß für Handlungen nach § 17 Absatz 1 TierSchG-E deutlich erhöht. Ein Weg zu einer substanziellen Verbesserung der Rechtssicherheit könnte z. B. eine geeignete Verknüpfung des Begriffs des „vernünftigen Grundes“ mit einer sogenannten „Kaskadenregelung“, nach der für Tiere, die trotz sorgfältiger Zuchtplanung sowie Zweitnutzungsprüfung keiner alternativen Verwendung zugeführt werden können, nur die tierschutzgerechte Tötung bleibt, wenn die Kapazitäten einer Einrichtung zur Haltung und Pflege der Tiere erschöpft sind, im Gesetzeswort-

laut bzw. dem Wortlaut der TierSchVersVO sein.

- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, spätestens gleichzeitig mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag die Änderungsverordnung zur Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersÄndV) vorzulegen. Nur bei gleichzeitigem Vorliegen sowohl des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierSchÄndG-E) als auch der TierSchVersÄndV kann der Gesetzgeber zu einem fundierten Urteil darüber gelangen, ob das TierSchÄndG im Zusammenwirken mit der ergänzten Tierschutz-Versuchstierverordnung die Anforderungen an die Voraussetzungen für die Tötung von Versuchstieren und die an diese zu stellenden Anforderungen ausreichend rechtssicher festlegt.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ergänzend zur TierSchVersÄndV die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Beil. Nr. 36a S. 1) zu aktualisieren. Aus Sicht der Länder spiegelt die Verwaltungsvorschrift nicht mehr in geeigneter Weise die Entwicklungen des Tierschutzrechts auf europäischer und Bundesebene sowie technologische Innovationen in der tierexperimentellen Forschung ab und ist daher dringend aktualisierungsbedürftig.

41. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii (§ 18 Absatz 1 Nummer 23 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe ii wie folgt zu fassen:

- ,ii) In Nummer 23 werden die Wörter „ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2 ein Wirbeltier, einen Kopffüßer oder einen Zehnfußkrebs abgibt oder entgegen Absatz 3 ein Wirbeltier feilbietet oder“ ersetzt.

Begründung:

Das mit Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b in § 11c Absatz 3 neu eingeführte Verbot, gewerbsmäßig Tiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilzubieten oder abzugeben, soll mit einem Ordnungswidrigkeitentatbestand versehen werden, um eine bessere Durchsetzbarkeit des Verbots zu gewährleisten.

42. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c (§ 18 Absatz 4 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c ist in § 18 Absatz 4 die Angabe „6a“ durch die Angabe „6b“ zu ersetzen.

Begründung:

Würde in § 18 Absatz 4 nicht auch auf § 18 Absatz 1 Nummer 6b Bezug genommen, könnte es mit maximal zehntausend Euro geahndet werden, wenn der Betreiber einer Schlachthofeinrichtung Videoaufzeichnungen entgegen § 4d Absatz 4 Satz 2 der Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zum Abruf bereitstellt. Durch eine Nennung der Nummer 6b in § 18 Absatz 4 wäre eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro möglich.

43. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (§ 21 Absatz 1a Satz 3 und 4 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a sind dem Absatz 1a folgende Sätze anzufügen:

„Die Ausnahmen in den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für weibliche Rinder (Kühe) im Zeitraum ab dem Vorliegen deutlicher Anzeichen einer bevorstehenden Geburt, spätestens aber ab dem fünften Tag vor dem errechneten Geburtstermin bis einschließlich des fünften Tages nach der Geburt. Kühe sind im Zeitraum nach Satz 3 in geeigneten Buchten mit eingestreuter Liegefläche unterzubringen. Die Sätze 3 und 4 sind ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“

Begründung:

Ein uneingeschränktes Anbindehaltungsverbot für weibliche Rinder im Zeitraum um die Geburt, ist ein wichtiger Beitrag zum Tierschutz, der in allen Tierhaltungen mit entsprechender zeitlicher Vorgabe umzusetzen ist.

Auf den diesbezüglichen, an das BMEL herangetragenen Beschluss der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (TOP 12 des Protokolls der 32. Sitzung vom 28.-29. November 2018) wird hingewiesen.

Kühe sind im Zeitraum um die Geburt aufgrund ihrer Leibesfülle sowie der zunehmend weich werdenden Bänder in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. Deshalb ist auch der Transport von Wirbeltieren im Zeitraum der letzten

10 Prozent der Trächtigkeit bis 7 Tage nach der Geburt gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 2 c) der EU-Transportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004) verboten (bei Rindern sind diese 10 Prozent etwa die letzten 28 Tage vor dem Geburtstermin).

In Anbindehaltung ist die Bewegungsfähigkeit generell stark eingeschränkt. Ein Abkalben im Anbindestall beinhaltet daher in jedem Fall die Gefahr von Störungen in der Geburtsvorbereitung, im Geburtsverlauf und der anschließenden Regeneration. Auch in älteren Laufställen steht oft keine geeignete Abkalbebox zur Verfügung und die Kühe sind gezwungen, in der Gruppe unter ungünstigen Bedingungen, in der Liegebox oder auf dem Laufgang abzukalben. Wenn keine Abkalbebox vorhanden ist, können Kühe zudem ihr natürliches Verhalten, sich zur Geburt abzusondern, nicht ausführen. Das Unterdrücken von Normalverhalten führt zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens und verursacht Leiden¹.

Die Bewegungsfreiheit und Ruhe in einer Abkalbebox erlaubt der Kuh, sich gut auf die Geburt vorzubereiten und für die Austreibung des Kalbes die optimale Lage einzunehmen. Separate Abkalbebuchten ermöglichen auch ein gezieltes Hygienemanagement, um durch Sauberkeit rund um die Geburt Mutter und Kalb vor Infektionen zu schützen (v.a. Gebärmutter-, Euter- und Nabelentzündungen)².

In den ersten Tagen nach der Geburt hat die Kuh ein erhöhtes Liegebedürfnis, um sich zu regenerieren und sollte uneingeschränkt komfortabel und ohne Rutschgefahr abliegen können. Ein vermehrtes Stehen in dieser Zeit wirkt sich negativ auf die Klauengesundheit aus (Gefahr der Entwicklung von Klauenrehe, Druckgeschwüren etc.). Auch das Wiedereinsetzen der Nahrungsaufnahme wird unterstützt, was Stoffwechselentgleisungen vorbeugt (Ketose).

§ 2 des Tierschutzgesetzes fordert u.a. eine verhaltensgerechte Unterbringung und gibt vor, dass der Tierhalter die Bewegungsmöglichkeit eines Tieres nicht so einschränken darf, dass diesem dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Durch das Anbinden eines weiblichen Tieres um den Geburtszeitraum werden dem Tier durch das Unterdrücken von Normalverhalten, den beeinträchtigten Geburtsablauf und die verzögerte Regenerationsphase mit Folgeerkrankungen vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Dies verstößt gegen § 1 und § 2 TierSchG.

Gemäß Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes hat die zuständige Behörde bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 auch die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) angenommen hat. Diese sind auch bei der nationalen Rechtsetzung zu berücksichtigen. Die Empfehlungen für das Halten von Rindern enthalten folgende Ausführungen:

Artikel 6 Nummer 3 fordert, dass Rinder in den entsprechenden Haltungseinrichtungen ihr Normalverhalten in Bezug auf Komfortverhalten („*jederzeit genügend Bewegungsfreiheit, so dass sie sich mühelos scheuern und lecken können*“), Ruheverhalten („*und genügend Raum haben, um abzuliegen, zu ruhen,*

Schlafhaltungen einzunehmen oder sich zu strecken und aufzustehen“) und Sozialverhalten (*„ihrem sozialen Erkundungsdrang nachzugehen und das mit der Aufrechterhaltung einer sozialen Struktur verbundene Verhalten auszuüben.“*) uneingeschränkt ausführen können. Artikel 6 Nr. 7 fordert eine Abkalbebox für Zuchtherden.

Die Umsetzung der Anforderungen in allen Betrieben ist aus den genannten Gründen erforderlich und zumutbar.

Der vorgeschlagene Zeitraum von 4 Jahren gibt betroffenen Betrieben ausreichend Gelegenheit, geeignete Abkalbeboxen einzurichten.

Literatur:

- 1) Hahn und Kari (2021): Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, NuR 43:599-607
- 2) Eilers, Uwe (2022): Haltung von Milchkühen im geburtsnahen Zeitraum, Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg, Rinderhaltung Aulendorf

44. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b₁ - neu - (§ 21 Absatz 4c - neu - TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 26 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

,b₁) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist § 11 Absatz 1 in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] anzuwenden.“ '

Begründung:

Mit dem Vorschlag soll den Ergänzungen der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 11 Absatz 1 aus den Ziffern 33, 37 und 39 eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt werden.

* Setzt die gleichzeitige Weiterverfolgung mindestens eines der Anliegen in Ziffer 19 oder Ziffer 22 voraus.

45. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe d (§ 21 Absatz 6d TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe d ist § 21 Absatz 6d wie folgt zu fassen:

„(6d) Ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] erhält § 11b Absatz 1c folgende Fassung:

„(1c) Die Zucht zum Zweck der Beseitigung erblich bedingter, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundener Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 darf im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannt wurden, erfolgen.“

Begründung:

Durch gezielte genomische und phänotypische Untersuchungen, die im Rahmen von nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 anerkannten Zuchtprogrammen durchgeführt werden, werden laufend neue Erbfehler bekannt. Diese können auch von gesunden Anlageträgern weitervererbt werden und bei den Nachkommen bei phänotypischer Merkmalsausprägung grundsätzlich auch zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Die Wissenschaft geht davon aus, dass jedes Tier rund ein Dutzend Erbfehler in sich trägt, von denen viele noch nicht bekannt sind. Um das Auftreten von Erbfehlern im Rahmen der Tierzucht fortdauernd gezielt reduzieren zu können, sollte die Regelung von § 11b Absatz 1c für Tiere, auf die das EU-Tierzuchtrecht anwendbar ist, nicht nach 15 Jahren auslaufen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass im Rahmen der Tierzucht die Suche nach Erbfehlern zukünftig unterbleibt, um dem Risiko eines Züchtungsverbots zu entgehen.

46. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vorbehaltlich der Aufnahme in das Gesetz, im Hinblick auf die sinnvolle Umsetzung der Auswertung von Videoaufzeichnungen in Schlachtbetrieben, Mittel zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter KI-Systeme bereitzustellen und geeignete Forschungsvorhaben auf den Weg zu bringen.

- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vorbehaltlich der Aufnahme in das Gesetz, für den entstehenden Aufwand zur Umsetzung der vorgesehenen Tierschutzüberwachung in VTN-Betrieben, insbesondere für in diesem Zusammenhang erforderliche bauliche Investitionen, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Auswirkungen der Vorgaben zur Videoüberwachung in Schlachtbetrieben (§ 4d - neu -) und zu Tierschutzkontrollen in VTN-Betrieben (§§ 16l und 16m - neu -) sind im Hinblick auf den Aufwand für Behörden und Betriebe erheblich und die Konsequenzen für die Länder in der Kürze der Zeit nicht abschätzbar. Dies betrifft insbesondere ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen in VTN-Betrieben und die vorgesehene Kostenerstattungspflicht durch die Länder nach § 16m Absatz 3. Vorbehaltlich der Umsetzung ist eine Evaluierung des Nutzens im Verhältnis zum Aufwand vorzusehen. Zur Entwicklung geeigneter KI-Systeme zur Unterstützung der Auswertung der Videoaufzeichnungen in Schlachtbetrieben sind ggf. Mittel seitens des Bundes bereitzustellen.

47. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass für die Transformation der Nutztierhaltung, die unter anderem durch die Novelle des Tierschutzgesetzes vorangetrieben wird, notwendige Finanzmittel verlässlich und ausreichend bereitgestellt werden müssen.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür intensiv einzusetzen, Tierschutz beim Transport von Wiederkäuern in Drittstaaten zu gewährleisten.